



2024-0.677.621-3-A

# Bescheid

Die Kommunikationsbehörde Austria (KommAustria) hat durch Senat II, bestehend aus der Vorsitzenden-Stellvertreterin Dr. Susanne Lackner als Senatsvorsitzende und den weiteren Mitgliedern Dr. Martina Hohensinn und Mag. Dr. Gerhard Holley, LL.M., im Rahmen der Rechtsaufsicht über private Rundfunkveranstalter und Mediendiensteanbieter wie folgt entschieden:

## I. Spruch

1. Gemäß §§ 61 Abs. 1, 62 Abs. 1 und 66 Abs. 1 des Audiovisuelle Mediendienste-Gesetz (AMD-G), BGBl. I Nr. 84/2001 idF BGBl. I Nr. 135/2023, wird festgestellt, dass die Wimmer Multimedia GmbH die Bestimmung des § 3 Abs. 1 erster Satz AMD-G dadurch verletzt hat, dass sie im Zeitraum von 02.11.2023 bis 17.11.2024 das Fernsehprogramm „TV1“ über den Satelliten ASTRA 19,2° Ost, Transponder 1005, Frequenz 11,273 MHz, Polarisation horizontal, ausgestrahlt hat, ohne dafür über eine Zulassung zu verfügen.
2. Gemäß § 62 Abs. 4 AMD-G wird festgestellt, dass es sich bei der Rechtsverletzung gemäß Spruchpunkt 1. um eine schwerwiegende Verletzung des AMD-G handelt.

## II. Begründung

### 1. Gang des Verfahrens

Mit Schreiben vom 01.10.2024 leitete die KommAustria gegen die Wimmer Multimedia GmbH, damals unter dem Firmenwortlaut Bezirks TV Vöcklabruck GmbH, ein Rechtsverletzungsverfahren ein. Die KommAustria teilte ihr mit, dass sie aufgrund amtswegiger Wahrnehmungen vorläufig davon ausgehe, dass die Wimmer Multimedia GmbH seit 02.11.2023 das Fernsehprogramm „TV1“ ohne Zulassung ausstrahle.

Mit Stellungnahme vom 03.10.2024 teilte die Wimmer Multimedia GmbH mit, dass ihr der Ablauf der 10-Jahresfrist nicht bewusst gewesen sei, sie ihr Versehen bedauern und alle Schritte unternehmen würde, um ehestmöglich wieder eine Zulassung zu beantragen.

Mit Schreiben vom 09.10.2024 beantragte die Wimmer Multimedia GmbH die Erteilung einer Zulassung zur Veranstaltung von Satellitenfernsehen nach dem AMD-G.



Diese Zulassung zur Veranstaltung von Satellitenfernsehen erteilte die KommAustria der Wimmer Multimedia GmbH mit Bescheid vom 15.11.2024, GZ 2024-0.746.845. Der Bescheid, mit dem die Zulassung für die Dauer von zehn Jahren erteilt wurde, wurde am 18.11.2024 zugestellt und am 17.12.2024 rechtskräftig.

## **2. Sachverhalt**

Auf Grund des durchgeführten Ermittlungsverfahrens steht folgender entscheidungswesentlicher Sachverhalt fest:

Die Wimmer Multimedia GmbH ist eine zu FN 138832s eingetragene Gesellschaft mit beschränkter Haftung mit Sitz in Regau. Selbständige vertretungsbefugter Geschäftsführer der Wimmer Multimedia GmbH ist seit 05.07.2021 Christoph Bauer. Am 18.12.2024 wurde die Änderung der Firma von „Bezirks TV Vöcklabruck GmbH“ auf „Wimmer Multimedia GmbH“ in das Firmenbuch eingetragen.

Die Wimmer Multimedia GmbH verbreitet die Fernsehprogramme „TV1 Salzkammergut“, KOA 1.985/19-171, „TV1 Vöcklabruck“, KOA 1.985/19-171, „TV1 Zentralraum (Linz, Wels, Steyr) und Innviertel“, KOA 1.985/22-179, und den Abrufdienst <https://tv1.nachrichten.at/>, KOA 1.985/22-179.

Die Wimmer Multimedia GmbH verfügte aufgrund des Bescheids der KommAustria vom 31.10.2013, KOA 2.135/13-011, über eine Zulassung zur Satellitenverbreitung ihres Rahmenprogramms „TV1“ über den Satelliten ASTRA digital 19,2° Ost, Transponder 115, Frequenz 12,663 GHz, Polarisation horizontal. Die Zulassungsdauer endete am 01.11.2023.

Von 02.11.2023 bis zum 17.11.2024 strahlte die Wimmer Multimedia GmbH das Fernsehprogramm „TV1“ ohne aufrechte Zulassung über den Satelliten ASTRA 19,2° Ost, Transponder 1005, Frequenz 11,273 MHz, Polarisation horizontal, aus.

Mit Bescheid vom 15.11.2024, GZ 2024-0.746.845, erteilte die KommAustria der Wimmer Multimedia GmbH die Zulassung zur Veranstaltung von Satellitenfernsehen („TV1 OÖ“) für die Dauer von zehn Jahren. Dieser Bescheid wurde am 18.11.2024 zugestellt und am 17.12.2024 rechtskräftig. Laut seinem Spruchpunkt I.1. wird dabei ein zur Gänze eigenproduziertes aktuelles Programm für eine breitgefächerte Seherschicht in Oberösterreich mit regionalen Themenschwerpunkten aus den Bereichen Geschehen, Wirtschaft, Kultur, Brauchtum und Sport gesendet, wobei die wöchentlich neu produzierten Beiträge (Genuss & Freizeit, OÖN TV, Oberösterreich im Überblick und TV1 Oberösterreich) mehrmals täglich wiederholt werden.

## **3. Beweiswürdigung**

Der festgestellte Sachverhalt ergibt aus den Akten der KommAustria. Der Vorhalt wurde von der Wimmer Multimedia GmbH nicht bestritten.



## 4. Rechtliche Beurteilung

### 4.1. Zuständigkeit der Behörde

Gemäß § 2 Abs. 1 Z 6 KommAustria-Gesetz (KOG), BGBl. I Nr. 32/2001 idF BGBl. I Nr. 90/2024, iVm § 66 AMD-G obliegt der KommAustria die Wahrnehmung der Rechtsaufsicht über private Rundfunkveranstalter und Mediendiensteanbieter nach den Bestimmungen des AMD-G.

Die KommAustria entscheidet über Verletzungen von Bestimmungen dieses Bundesgesetzes gemäß § 61 Abs. 1 AMD-G von Amts wegen oder aufgrund von Beschwerden.

Die Entscheidung besteht gemäß § 62 Abs. 1 AMD-G in der Feststellung, ob und durch welchen Sachverhalt eine Bestimmung dieses Bundesgesetzes verletzt worden ist.

### 4.2. Verletzung des § 3 Abs. 1 AMD-G

§ 2 AMD-G lautet auszugsweise:

*„Begriffsbestimmungen“*

*§ 2. Im Sinne dieses Gesetzes ist:*

[...]

*15. Fensterprogramm: ein zeitlich begrenztes Rundfunkprogramm, das im Rahmen eines von einem anderen Rundfunkveranstalter veranstalteten Programms (Rahmenprogramm), welches den überwiegenden Teil der Sendezeit in Anspruch nimmt, ausgestrahlt wird;*

*16. Fernsehprogramm: ein audiovisuelles Rundfunkprogramm im Sinne des Artikels I Abs. 1 des Bundesverfassungsgesetzes über die Sicherung der Unabhängigkeit des Rundfunks, BGBl. Nr. 396/1974, oder ein anderer über elektronische Kommunikationsnetze verbreiteter audiovisueller Mediendienst, der von einem Mediendiensteanbieter für den zeitgleichen Empfang von Sendungen auf der Grundlage eines Sendeplans bereitgestellt wird;*

*17. Fernsehveranstalter: wer Fernsehprogramme (analog oder digital) für die Verbreitung in Kabel- und anderen elektronischen Kommunikationsnetzen, über Satellit oder auf drahtlosem terrestrischem Wege schafft, zusammenstellt und verbreitet oder durch Dritte vollständig und unverändert verbreiten lässt. Fernsehveranstalter ist nicht, wer Fernsehprogramme ausschließlich weiter verbreitet;*

[...]“

§ 3 AMD-G lautet auszugsweise:

*„Niederlassungsprinzip“*

*§ 3. (1) Einer Zulassung nach diesem Bundesgesetz durch die Regulierungsbehörde bedarf, wer terrestrisches und mobiles terrestrisches Fernsehen oder Satellitenfernsehen veranstaltet und in*



*Österreich niedergelassen ist. Sonstige in Österreich niedergelassene Mediendiensteanbieter haben ihre Dienste der Regulierungsbehörde anzugeben (§ 9).*

[...]"

Die Wimmer Multimedia GmbH hat aufgrund des Zulassungsbescheides der KommAustria vom 31.10.2013, KOA 2.135/13-011, ihr Fernsehprogramm „TV1“ bis 01.11.2023 über den Satelliten ASTRA digital 19,2° Ost, Transponder 115, Frequenz 12,663 GHz, Polarisation horizontal, verbreitet.

Im Zeitraum von 02.11.2023 bis zum 17.11.2024 (dem Tag vor der Zustellung des Bescheids vom 15.11.2024, GZ 2024-0.746.845) verfügte die Wimmer Multimedia GmbH über keine Zulassung zur Verbreitung des Fernsehprogramms „TV1“ über den Satelliten ASTRA 19,2° Ost, Transponder 1005, Frequenz 11.273 MHz, Polarisation horizontal. Dadurch, dass die Wimmer Multimedia GmbH im genannten Zeitraum Satellitenfernsehen veranstaltete, ohne dafür über eine aufrechte Zulassung zu verfügen, verletzte sie § 3 Abs. 1 erster Satz AMD-G (Spruchpunkt 1.).

#### **4.3. Ausspruch gemäß § 62 Abs. 4 AMD-G**

Gemäß § 62 Abs. 4 AMD-G hat die Regulierungsbehörde in ihrem Bescheid im Falle der Feststellung einer Rechtsverletzung auszusprechen, ob es sich um eine schwerwiegende Verletzung einer Bestimmung dieses Bundesgesetzes handelt.

Bei einer Verletzung des § 3 Abs. 1 AMD-G handelt es sich um eine Umgehung der regulatorischen Vorschriften, deren Beachtung eine konstitutive Voraussetzung regulatorischer Tätigkeit darstellt und damit nach Ansicht der KommAustria grundsätzlich eine schwerwiegende Verletzung im Sinne des § 62 Abs. 4 AMD-G nahe legt. Sinn und Zweck der Bestimmung ist es, der Behörde die Rechtsaufsicht – durch die Möglichkeit der Kenntnisnahme der sich am Markt befindlichen Rundfunkveranstalter – überhaupt zu ermöglichen. Darüber hinaus soll sie der Behörde unter anderem die Überprüfung der Einhaltungen der Bestimmungen des AMD-G ermöglichen bzw. bedeutend erleichtern. Die KommAustria geht jedoch davon aus, dass nicht jeder Verstoß gegen die Verpflichtung des § 3 AMD-G eine schwerwiegende Verletzung darstellt. Vielmehr kommt es unter Berücksichtigung der konkret unterlassenen Verpflichtung auf eine Einzelfallbetrachtung an (vgl. in diesem Sinne den Bescheid vom 09.11.2022, GZ KOA 2.300/22-072; BKS 09.03.2009, 611.192/0001-BKS/2009).

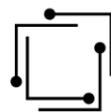
Gegenständlich ist im Hinblick auf die Verbreitung eines Programms ohne Zulassung nach § 3 AMD-G zu berücksichtigen, dass über einen längeren Zeitraum von über einem Jahr gesendet wurde.

Vor diesem Hintergrund erachtet die KommAustria den gegenständlichen Rechtsverstoß als schwerwiegend (Spruchpunkt 2.).

Es war daher spruchgemäß zu entscheiden.

### **III. Rechtsmittelbelehrung**

Gegen diesen Bescheid steht der/den Partei/en dieses Verfahrens das Rechtsmittel der Beschwerde gemäß Art. 130 Abs. 1 Z 1 B-VG beim Bundesverwaltungsgericht offen. Die Beschwerde ist binnen



vier Wochen nach Zustellung dieses Bescheides schriftlich, telegraphisch, fernschriftlich, im Wege automationsunterstützter Datenübertragung oder in jeder anderen technisch möglichen Weise bei der Kommunikationsbehörde Austria einzubringen. Die Beschwerde hat den Bescheid, gegen den sie sich richtet, ebenso wie die belangte Behörde, die den Bescheid erlassen hat, zu bezeichnen und die Gründe, auf die sich die Behauptung der Rechtswidrigkeit stützt, das Begehren sowie die Angaben zu enthalten, die erforderlich sind, um zu beurteilen, ob die Beschwerde rechtzeitig eingebracht wurde.

Für die Beschwerde ist eine Gebühr in Höhe von EUR 30,- an das Finanzamt Österreich (IBAN: AT830100000005504109, BIC: BUNDATWW, Verwendungszweck: „Bundesverwaltungsgericht / 2024-0.677.621“, Vermerk: „Name des Beschwerdeführers“) zu entrichten. Bei elektronischer Überweisung der Beschwerdegebühr mit der „Finanzamtszahlung“ sind die Steuernummer/Abgabekontonummer 109999102, die Abgabenart „EEE – Beschwerdegebühr“, das Datum des Bescheides als Zeitraum und der Betrag anzugeben. Die Entrichtung der Gebühr ist durch einen Zahlungsbeleg oder einen Ausdruck über die erfolgte Erteilung einer Zahlungsanweisung nachzuweisen.

Wien, am 12.03.2025

**Kommunikationsbehörde Austria**  
Die Senatsvorsitzende

Dr. Susanne Lackner  
(Vorsitzende-Stellvertreterin)